

Institutionelles Schutzkonzept

Umsetzung von einrichtungsbezogenen
Institutionellen Schutzkonzepten (ISK)
in Kirchengemeinden und kirchlichen
Einrichtungen im Bistum Osnabrück

**Katholische Kirchengemeinde
St. Willehad Esens**

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpersonen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad.....	1
Präambel.....	2
Risikoanalyse.....	3
Vorgaben zum Schutzkonzept.....	3
Verhaltenskodex.....	5
Kommunikation.....	6
Veranstaltungen, Freizeiten.....	7
Pädagogische Programme, Arbeitsmaterialien.....	8
Präventionsbausteine und gesetzliche Vorgaben.....	8
Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1 Rahmenordnung Prävention).....	8
Externe (Pkt. 3.1.3 Rahmenordnung Prävention).....	9
Erweitertes Führungszeugnis (Pkt. 3.1.1 Rahmenordnung Prävention).....	9
Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2 Rahmenordnung Prävention).....	10
Verhaltenskodex (Pkt. 3.2 Rahmenordnung Prävention).....	11
Verhaltenskodex.....	12
Qualitätsmanagement (Pkt. 3.5 Rahmenordnung Prävention).....	13
Präventionsschulungen (Pkt. 3.6 Rahmenordnung Prävention).....	13
Handlungsschema „Was tun in einem Verdachts– oder Beschwerdefall?.....	14
Bistum Osnabrück – Kontakte.....	15
Anlage: Verhaltenskodex.....	i
Anlage: Selbstauskunftserklärung.....	ii
Anlage: Listung der Straftaten (zur Selbstauskunftserklärung).....	iii
Arbeitskreis „Prävention“ in der katholischen Kirchengemeinde St. Willehad.....	I

Ansprechpersonen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad

Externe Ansprechpersonen

Herr Dr. Wolfram Nagel (Facharzt für Allgemeinmedizin,
Psychotherapie)

Telefon: 04971-888 | E-Mail: Dr.Nagel@hausaezrte-in-esens.de

Interne Ansprechpersonen

Frau Ulrike Sondergeld (Förderschullehrerin)

Telefon: 04971-6169796 | E-Mail: uli.b@freenet.de

Herr Jürgen Siegeris (Systemanalytiker)

Telefon: 04971-9277534 | E-Mail: JSiegeris@t-online.de

Zustimmung und Genehmigung

Zustimmung und Genehmigung des Institutionellen Schutzkonzeptes
durch die Gremien der Kath. Kirchengemeinde St. Willehad in Esens.

Pfarrgemeinderat

Kirchenvorstand

(1. Vorsitzende)

(1. Vorsitzende)

(2. Vorsitzende)

(2. Vorsitzender)

(Pfarreileitung)

Das institutionelle Schutzkonzept (ISK)

Katholische Kirchengemeinde St. Willehad Esens

Präambel

Das Selbstverständnis unseres Gemeindelebens ist geprägt durch eine Haltung, mit der wir alle Menschen bei uns willkommen heißen. Wir wollen allen Menschen, besonders Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, in Einklang mit dem Bischöflichen Gesetz (Präventionsordnung), sichere Orte und Begegnungsräume bieten, in denen deren Würde und Wohl mit Respekt geachtet und geschützt werden.

Das ISK basiert auf den gesetzlichen Vorschriften, der Präventionsordnung (PrävO) und den Besonderheiten der erstellten Risikoanalyse. Das Konzept wird verstanden als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung, einen dauerhaften Prozess zum Finden der größtmöglichen Sicherheit welche regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Das ISK soll einen Schutz vor Grenzüberschreitungen psychischer, physischer und sexueller Gewalt gewähren. Betroffene sollen auch kompetente Ansprechpartner finden, wenn ihnen anderenorts Gewalt angetan wurde. Die getroffenen Vorgaben sollen keine Vorverurteilung darstellen und / oder potenzielle Ehrenamtliche abschrecken, gleichwohl sind wir uns bewusst, dass dies in Einzelfällen so empfunden werden könnte.

In der Pfarrei bestehende oder auch mögliche zukünftige Institutionen wie z.B. Jugendvereine und -verbände, Kindertagesstätten, Senioren- oder Pflegeheime sind gehalten, im Rahmen ihrer Strukturen eigene Schutzkonzepte, zu entwickeln. Sie können sich hierbei dem gemeindlichen institutionellen Schutzkonzept anschließen.

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse soll auf dem Weg zu einem ISK Klarheit über Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen schaffen. Im Rahmen der Analyse sollten neben den verantwortlichen Gremien und / oder Gruppenleitern auch alle Mitarbeiter*innen sowie möglicherweise Gruppenteilnehmer befragt werden. Die Ergebnisse der Rückmeldungen sind zusammenzuführen, um so einen größtmöglichen Schutz der anvertrauten Menschen und der Mitarbeiter*innen zu gewährleisten.

Räumliche Probleme (z.B. Zugänge, Nischen, Beleuchtungen) werden dem Kirchenvorstand zur Prüfung vorgelegt. Er veranlasst, soweit notwendig, die entsprechenden Maßnahmen.

Eine Erkenntnis der Analyse ist das Paradoxon, dass die gebotenen und gewollten Schutzräume (Privatsphäre) gleichzeitig Räume und Gelegenheiten für Grenzüberschreitungen eröffnen. Es bedarf daher einer besonderen Sensibilisierung der Leiter*innen, Mitarbeiter*innen und Begleiter*innen. Einzelgespräche sollten in einsehbaren Räumen stattfinden.

Vorgaben zum Schutzkonzept

Das ISK wird in Einstellungsgesprächen von Mitarbeiter*innen und gleichgestellten Personen, sowie im Rahmen von Klärungsgesprächen mit (potenziell) ehrenamtlich Tätigen regelmäßig vorgestellt und thematisiert. (§§ 3+4 PräVO)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter*innen, gleichgestellte Personen und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen Schutzbefohlenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Daher fordern wir von dem betroffenen Personenkreis jeweils die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nebst Selbstauskunftserklärung, bei Jugendlichen unter 18 Jahren eine Straffreiheitserklärung, ein. Führungszeugnisse sind spätestens nach fünf Jahren zu aktualisieren, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen wird von uns dokumentiert. (§§ 5-7 PräVO)

Die Selbstverpflichtungserklärung ist in unserer Pfarrei die Basis für den Verhaltenskodex. Die Verhaltensregeln werden im Rahmen der Sensibilisierung vorgestellt und besprochen. Ergänzungen sind möglich und werden nach Beschluss durch Kirchenvorstand (KV) und Pfarrgemeinderat (PGR) Bestandteil des ISK.

In der Pfarrei werden Ansprechpersonen für Betroffene benannt und im ISK veröffentlicht. Die Ansprechpersonen können sowohl intern aus der Pfarrei als auch extern Beauftragte bzw. Mitarbeiter aus Fachberatungsstellen sein. Diese Personen sind verbindliche Ansprechpartner für interne und externe Beschwerde und Beratungswege. Sie sind Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen und bilden gemeinsam mit dem zuständigen Hauptamtlichen das Präventionsteam der Pfarrei. (§9 PräVO)

Das ISK wird spätestens alle zwei Jahre unter Federführung des Arbeitskreises Prävention überprüft. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen müssen durch KV und PGR beschlossen werden. Ausnahmen sind, soweit sie nicht den Inhalt und die Vorgaben des ISK betreffen, z.B. Änderungen der Ansprechpersonen (Seite 15), Telefonnummern oder Kontaktadressen. Anschließend erfolgt die Anpassung des ISK. Regelmäßige Schulungen für Personen nach §3 PräVO sollen ermöglicht werden, Berichte des Arbeitskreises Prävention bezüglich der Aktualisierung und Beachtung des ISK sind vorgesehen. Das Schutzkonzept wird in der Pfarrei auf der Homepage der Pfarrei

veröffentlicht und liegt in gedruckter Form im Gemeindehaus St. Willehad aus.

Verhaltenskodex

Unser Ziel ist es, sowohl die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen als auch einen respektvollen Umgang der Mitarbeiter, gleichgestellten Personen und ehrenamtlich Tätigen untereinander zu gewährleisten. Der Verhaltenskodex enthält daher für alle Beteiligten verbindliche Verhaltensregeln:

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Werden mir gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt, so leite ich zur Abwendung der Gefährdung notwendige Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein. (§8 Prävo)

Ich richte meine Arbeit im Sinne der Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichen und seelischen Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von andere respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Tat oder Wort, aktiv Stellung.

5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch. (Siehe hierzu die hiesigen Ansprechpersonen auf Seite 1 bzw. 2 dieses Schutzkonzeptes sowie die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück, Sprecher der Präventionsgruppe ist Christian Scholüke | c.scholueke@bistum-os.de)

8. Ich habe das ISK der Pfarrei St. Willehad erhalten, zur Kenntnis genommen und bin mit den Inhalten einverstanden.

Der Verhaltenskodex bedeutet u.a.:

Kommunikation

- Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten, möglichst einsehbaren, Räumlichkeiten stattfinden.
- Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.
- Sprache und Wortwahl hat in der Form der Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

Veranstaltungen, Freizeiten

- Die Verhaltensregeln werden allen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, die an einer Fahrt oder regelmäßig an einem Angebot teilnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in alters- und situationsgerechter Form bekannt gemacht.
- Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs- / Bezugspersonen beiderlei bzw. unterschiedlichen Geschlechts zu begleiten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen auf Grund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu kommunizieren.
- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sollten nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs- / Bezugspersonen gemeinsam und / oder zeitgleich genutzt werden. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs- / Bezugspersonen ist zu unterbinden. In Ausnahmefällen müssen bei der Übernahme von Aufsichtspflichten mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Personen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im unbekleideten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist grundsätzlich nicht erlaubt und zu unterlassen.
- Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte.
- Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos von Kindern und Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Des

Weiteren wird auf die ausgehängten Erläuterungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSchGV) hingewiesen.

- Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten. Mitglieder der Leitungsteams, Betreuungs- / Bezugspersonen konsumieren bei Veranstaltungen, Freizeiten oder Angeboten für Kinder und Jugendliche kein Tabak und Alkohol zumindest nicht in deren Gegenwart. Es wird empfohlen, ganz auf den Konsum von Alkohol und Tabak und anderen legalen, wie illegalen Suchtmittel zu verzichten.

Pädagogische Programme, Arbeitsmaterialien

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung und freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen.

- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.

- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regeln zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

Präventionsbausteine und gesetzliche Vorgaben

Personalauswahl und-entwicklung (Pkt. 3.1 Rahmenordnung Prävention)

In Einstellungsgesprächen werden die Prävention von sexualisierter Gewalt und das ISK mit den neuen Mitarbeitern*innen thematisiert. Dieses gilt auch für Gespräche mit neuen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Allen wird ein Exemplar des Schutzkonzeptes überreicht. Neue hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen werden

auf das ISK der Pfarrei St. Willehad verwiesen. Darüber hinaus finden auf Diözesanebene grundlegende Schulungen zu dem Thema verpflichtend für alle pastoralen Mitarbeiter statt.

Externe (Pkt. 3.1.3 Rahmenordnung Prävention)

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, werden diese Regelungen analog angewandt. Dritte sind insbesondere: freiberuflich tätige Personen, die Leistungen in z.B. kirchengemeindlichen Einrichtungen im Auftrag des Rechtsträgers erbringen, z.B. Logopäden, Therapeuten, Mitarbeitende von Musikschulen, auch, wenn die Leistungen außerhalb der jeweiligen Einrichtung erbracht werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet diese Vorgabe, dass wir bei der Überlassung von kirchlichen Räumen, z.B. an Gruppen, Vereinen, Verbänden etc. eine Erklärung einfordern, dass diese unseren Verhaltenskodex anerkennen (siehe Anlage).

Erweitertes Führungszeugnis (Pkt. 3.1.1 Rahmenordnung Prävention)

Neue Mitarbeiter*innen müssen bei der Einstellung bzw. bei Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren muss dieses erneut vorgelegt werden. Im Folgenden wird aufgeführt, welche Personengruppen eine Vorlagepflicht haben und bei wem die Zuständigkeit zur Vorlage (in der Regel bei dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in, der/die für den Arbeitsbereich zuständig ist) besteht:

Person(en)	Zuständig für Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
Hauptamtliche im Pastoralteam	Justiziar des Bistums / Bischöfliches Personalreferat
Weitere Mitarbeiter*innen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pfarrsekretäre*innen ▪ hauptamtl. Küster*innen ▪ - ggf. Praktikanten*innen (nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes zu entscheiden) 	Gemeindeleitung (Pfarrbeauftragte*r / Pfarrer) oder eine von ihm/ihr dafür beauftragte Person.
Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenleiter*innen ▪ <u>Hinweis:</u> Für alle Tätigkeiten, die mit einer Übernachtung einhergehen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. 	Gemeindeleitung (Pfarrbeauftragte*r / Pfarrer) oder eine von ihm/ihr dafür beauftragte Person.

Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, muss eine schriftliche Erklärung in Form einer Selbstauskunftserklärung abgegeben werden (siehe Anlage).

Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2 Rahmenordnung Prävention)

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die haupt- oder ehrenamtlich tätige Person wegen einer Straftat nach § 72a, Abs. 1, SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie

eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung ist einmalig abzugeben und wird bei hauptamtlichen Mitarbeitern*innen zur Personalakte gelegt, bei ehrenamtlich/freiberuflich Tätigen wird die Abgabe der Erklärung entsprechend dokumentiert.

Verhaltenskodex (Pkt. 3.2 Rahmenordnung Prävention)

Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich/freiberuflich Tätige, die Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, müssen einen unterschriebenen Verhaltenskodex (siehe Anlage) abgeben. Dabei ist es uns wichtig, dass dieser Verhaltenskodex auch mit den Mitarbeitern*innen kommuniziert wird. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig bzw. anlassbezogen erneuert. Dieses dient besonders dazu, das Thema Prävention immer wieder ins Bewusstsein zu holen.

Im Folgenden wird aufgeführt, welche Personengruppen eine Abgabepflicht haben und bei wem die Zuständigkeit (in der Regel bei dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter*in, der/die für den Arbeitsbereich zuständig ist) besteht:

Hauptamtliche Person(en)	Zuständig für Vorlage des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung
Hauptamtliche im Pastoralteam	Bischöfliches Personalreferat / Gemeindeleitung
Weitere Mitarbeiter*innen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pfarrsekretäre*innen ▪ hauptamtl. Küster*innen ▪ Praktikanten*innen (nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes zu entscheiden) 	Gemeindeleitung (Pfarrbeauftragte*r / Pfarrer) oder eine von ihm/ihr dafür beauftragte Person.

Ehrenamtliche Person(en)	Zuständig für Vorlage des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung
Gruppenleiter*innen	Gemeindeleitung (Pfarrbeauftragte*r / Pfarrer) oder eine von ihm/ihr dafür beauftragte Person.
Firmung – Katecheten*innen	Leitung der Erstkommunionvorbereitung
Erstkommunion – Katecheten*innen	Leitung der Firmvorbereitung
Parallelgottesdienste für Kinder / Familiengottesdienst	Leitung der Arbeitskreise Parallel- bzw. Familiengottesdienste
Sternsingeraktion (u.a. auch die Begleiter*innen der Kindergruppen)	Leitungen der Sternsingeraktion
Krippenspiele	Leitungen der Gruppen
Weitere Ehrenamtliche mit Verantwortung für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (je nach Art, Dauer und Intensität)	Alle Hauptamtliche achten im Sinne des ISK darauf und fordern entsprechend den Verhaltenskodex ein.

Eine Gesamtliste der vorgelegten Verhaltenskodices wird von der Pfarrei leitenden Person erstellt und gemäß den gültigen Datenschutzbestimmungen gepflegt.

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*innen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen keinerlei Grenzverletzungen und sexueller Belästigung ausgesetzt werden. Die Grundlage dafür stellt unser Verhaltenskodex (siehe Anlage) dar.

Qualitätsmanagement (Pkt. 3.5 Rahmenordnung Prävention)

Kirchliche Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Das ISK wird in unserer Pfarrei St. Willehad Esens, u.a. auch auf unserer Homepage, veröffentlicht. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, soll das ISK in Bezug auf die Praxis überprüft und entsprechend überarbeitet werden. Verantwortlich dafür ist der jeweils zuständige Präventionsansprechpartner aus dem Kreis der Hauptamtlichen. Notwendige Anpassungen müssen durch die Gremien PGR und KV beschlossen werden, Ausnahmen sind, soweit sie nicht den Inhalt und die Vorgaben des ISK betreffen, z.B. Änderungen der Ansprechpersonen, Telefonnummern oder Kontaktadressen.

Präventionsschulungen (Pkt. 3.6 Rahmenordnung Prävention)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Schulungen (wie z.B. Gruppenleiterschulung – Juleica) werden Bedarfe der Mitarbeiter*innen sowie der Ehrenamtlichen erfragt. Nach Bedarf werden entsprechende Schulungen angeboten. Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde tragen auch Sorge dafür, dass die haupt- und ehrenamtlich Tätigen gemäß dem Diözesanen Schulungscurriculum geschult bzw. gründlich informiert werden. Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche werden bei Beginn ihrer Tätigkeit und spätestens bei Vorlage der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodex für das Thema Prävention und sexualisierte, physische und psychische Gewalt informiert und sensibilisiert. Dabei geht es uns nicht um eine Aufforderung nach potenziellen Täter*innen Ausschau zu halten, sondern um die Schärfung des Bewusstseins, dass wir für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine besondere Verantwortung haben und ihnen Räume der Sicherheit und des Vertrauens bieten wollen.

Handlungsschema „Was tun in einem Verdachts– oder Beschwerdefall?“

Besonnen handeln und Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen!

In Ruhe zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen. Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen. Das Verhalten des potenziellen betroffenen Menschen beobachten.

Keinerlei Kontaktaufnahme zum / zur vermutlichen Täter / Täterin.

Das Gespräch vertraulich behandeln; persönliche Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen; gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen treffen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen. Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Unter Wahrung strikter Verschwiegenheit sich selber Hilfe holen.

Kontakt aufnehmen zu internen und/oder externen Ansprechpersonen: Siehe Seite 1 und 15 in dieser Broschüre.

Alle weiteren Schritte werden in Absprache mit allen Beteiligten und den jeweils zuständigen Ansprechpersonen abgesprochen!

Bistum Osnabrück – Kontakte

Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt

Herr Antonius Fahnmann (Landgerichtspräsident a.D.)

Telefon: 0800-7354120 | E-Mail: fahnmann@intervention-os.de

Herr Olaf Düring (Diplom-Psychologe, AWO)

Telefon: 0800-5015684 | E-Mail: duering@awo-os.de

Frau Kerstin Hülbrock (Diplom-Sozialpädagogin, AWO)

Telefon: 0800-5015685 | E-Mail: huelbrock@awo-os.de

Ansprechpersonen für Betroffene geistlichen Missbrauchs

Maria Feimann (Pädagogin und Supervisorin)

Tel.: 0800 7354128 | E-Mail: feimann@intervention-os.de

Ingrid Großmann (evang. Pastorin, Coach, Mediatorin)

Tel.: 0800 - 5894815 | E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Michael Oesterheld (früherer Ehe-, Familien- und Lebensberater und Coach)

Tel.: 0800 0738121 | E-Mail: oesterheld@intervention-os.de

Ombudsperson für Betroffene

Simon Kampe

Tel.: 0541 318389 | Mail: s.kampe@bistum-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten Ansprechpersonen wenden möchte, erreicht die Adressaten über das

Postfach 1380, 49003 Osnabrück.

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Herr Christian Scholüke

Telefon: 0541-318 381 | E-Mail: c.scholuecke@bistum-os.de

Im Anschluss finden Sie die Anlagen.

Anlage: Verhaltenskodex

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Werden mir gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt, so leite ich zur Abwendung der Gefährdung notwendige Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein. (§8 PräVO)

Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichen und seelischen Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von andere respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Tat oder Wort, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen, jede Anwendung von physischer und psychischer Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.
8. Ich habe das ISK der Pfarrei St. Willehad erhalten, zur Kenntnis genommen und bin mit den Inhalten einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

Kath. Pfarrei St. Willehad | Marienkamper Straße 14, 26427 Esens

Name, Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

Status der/des Vorlagepflichtigen

() Mitarbeiter oder vergleichbar/e Tätige/r

() ehrenamtlich/freiberuflich Tätige/r

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage: Listung der Straftaten (zur Selbstauskunftserklärung)

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a III StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 232b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Stand: Januar 2022

Arbeitskreis „Prävention“ in der katholischen Kirchengemeinde St. Willehad

Micha Dreyer (Erzieherin / Einkäuferin) | Maria Ideus (Angestellte)

Jens Ritter (Realschullehrer) | Ralf Erkelenz (Konditormeister)

Adam Chmielarz (Pastoralreferent, Pfarrbeauftragter)

Herausgeber

Katholische Kirchengemeinde St. Willehad

Marienkamper Straße 14, 26427 Esens

Stand 01. März 2026